

Der Angeklagte wurde wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten und wegen mehrfacher Körperverletzung (Vergehen gegen §§ 249 Abs. 1, 115 Abs. 1, 63 StGB) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Von dem Vorwurf der Anklage, er habe seine geschiedene Ehefrau in drei Fällen durch Anwendung von Gewalt gegen ihren Willen zum außerehelichen Geschlechtsverkehr gezwungen, wurde er freigesprochen. Das Kreisgericht hielt nicht für bewiesen, daß der Angeklagte den ihm entgegengesetzten Widerstand der Zeugin als solchen erkannt und mit Gewalt gebrochen habe.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt Protest eingelegt, in dem besonders Verletzung des Strafgesetzes hinsichtlich des Freispruchs wegen mehrfacher Vergewaltigung gerügt wird.

Die Überprüfung der Entscheidung gemäß § 291 StPO führte zur Aufhebung des Urteils.

Aus den G r ü n d e n :

In diesem Verfahren hat das Kreisgericht grundlegende Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht beachtet. Bereits im Ermittlungsverfahren wurden der Sachverhalt sowie die Umstände in der Person des Täters sowohl hinsichtlich der belastenden als auch der entlastenden Umstände und der Schuld Voraussetzungen nicht umfassend und allseitig geprüft.

Bei dem Angeklagten handelt es sich um einen Bürger, der seit früher Kindheit unter ungünstigen Milieubedingungen aufwuchs. Seine Eltern sind geschieden. Die Mutter war wegen einer unheilbaren Psychose in ständiger ärztlicher Behandlung und befand sich mehrfach stationär in Nervenkliniken. Der Angeklagte erreichte trotz guten Intelligenzniveaus nur das Ziel der 7. Klasse und erlernte keinen Beruf. Er ist haltlos, labil und sozial verwahrlost.

Obleich die Arbeitserziehungsakten zu dem anhängigen Verfahren hinzugezogen wurden, ist deren Inhalt, der über die Entwicklung des Angeklagten und sein widersprüchliches Verhalten Aufschluß gibt, nicht zum Anlaß genommen worden, die Ursachen seiner Straffälligkeit, seiner bisherigen Haltlosigkeit und seines immer mehr zunehmenden Versagens, sich in der Gemeinschaft zu behaupten, aufzuklären. Damit wurden wichtige Prinzipien des Strafverfahrens mißachtet, das Persönlichkeitsbild des Angeklagten sowie seine Charakterstruktur nicht umfassend erforscht und die wiederholten Hinweise des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts zur Notwendigkeit besonderer Prüfung der Schuldfähigkeit und zur Einholung psychiatrischer Gutachten nicht berücksichtigt.

Da der Angeklagte bereits in den vergangenen Jahren besondere Auffälligkeiten zeigte, wurde im Rahmen des damaligen Arbeitserziehungsverfahrens die psychiatrische Begutachtung angeordnet. In den Gutachten wird ausgeführt, daß es sich bei dem Angeklagten um einen psychopathischen, äußerst Willensschwächen Charakter handelt, der auf Grund ungünstiger häuslicher Verhältnisse sowie einer ausgeprägten Empfindsamkeit bereits in sehr jungen Jahren zum Alkoholmißbrauch kam und sich später von ihm trotz drastischer Maßnahmen nicht wieder lösen konnte. Der Gutachter hielt damals die weitere Arbeitserziehung für nicht angebracht. Er schlug eine Zwangseinweisung zu einer Langzeit-Intensiv-Entziehungskur im Krankenhaus vor, wobei bereits damals Zweifel daran geäußert wurden, daß diese Kur Erfolg haben werde. Aus einem Schreiben dieses Krankenhauses ergibt sich, daß der Angeklagte mehrmals flüchtete, durch seine Disziplinlosigkeiten das Milieu in der Alkoholikerstation erheblich störte und ein Heileffekt nicht für wahrscheinlich erachtet wurde.

Die weitere Entwicklung des Angeklagten zeigt, daß seine Verhaltensweisen immer schlechter wurden. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß sein Auftreten gegenüber der geschiedenen Ehefrau immer aggressiver wurde. Von relativ einfachen Tätlichkeiten — Schlägen mit der flachen Hand — ging er zu massiven und gefährlichen Tätlichkeiten über, indem er seine geschiedene Ehefrau würgte. Das weist darauf hin, daß sich bei dem Angeklagten eine immer stärkere Halt- und Willenlosigkeit entwickelte und er zu immer gefährlicher werdenden aggressiven Verhaltensweisen neigt. Unter diesen Bedingungen und auf der Grundlage der damaligen Beurteilung im Gutachten war zu prüfen, ob sich daraus Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer erneuten Begutachtung des Angeklagten ergeben.

Ausgangspunkt hierfür mußte sein, daß nach § 16 Abs. 1 StGB auch eine abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert so schwerwiegend sein kann, daß dadurch die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt wird. Im Zusammenhang mit der in der Familie des Angeklagten vorliegenden psychotischen Erkrankung der Mutter — sie ist vor etwa 1½ Jahren während eines Aufenthalts in der Nervenklinik verstorben — und der sich aus dem Verhalten des Angeklagten ergebenden fortlaufend negativen Entwicklung seines Charakters und seiner Verhaltensweisen war es deshalb geboten, ihn einer erneuten Begutachtung zu unterziehen. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, daß der Angeklagte von zunächst relativ harmlosen Tätlichkeiten zu massiver Gewaltanwendung gegenüber seiner Ehefrau überging. Darin kann eine in seinem Geisteszustand begründete zunehmende Aggressivität liegen, die krankheitsbedingt sein kann. Unter diesem Aspekt ist dann auch zu prüfen, ob u. U. wegen der zunehmenden Gefährlichkeit der Verhaltensweisen des Angeklagten seine Unterbringung in einer Einrichtung für psychisch Kranke erforderlich ist.

Bei der Anforderung des Gutachtens sind dem Gutachter unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Erkrankung der Mutter des Angeklagten, auf das Vorgutachten der Nervenklinik und auf die dort befindlichen Unterlagen über die Alkoholentwöhnungskur u. a. folgende Fragen zu stellen:

- Liegen bei dem Angeklagten Anzeichen einer psychotischen Erkrankung vor, die der seiner Mutter entsprechen?
- Welchen Einfluß kann der Umstand haben, daß sein Vater Alkoholiker ist?
- Ist der Angeklagte süchtiger Alkoholiker?
- Sind trotz bestehender durchschnittlicher Intelligenz — wie dies im allgemeinen aus seinem Auftreten abgeleitet werden kann — Defekte oder Abbauerscheinungen bemerkbar?
- Ist aus den wiederholten Zusicherungen des Angeklagten, sich zu bessern, und der Tatsache, daß diese nicht eingehalten wurden, sowie den anderen Faktoren des Persönlichkeitsbildes des Angeklagten der Schluß auf eine rechtserhebliche Beeinträchtigung der Persönlichkeits- und Charakterstruktur i. S. von § 16 Abs. 1 StGB zu ziehen?
- Wie ist der Umstand zu bewerten, daß der Angeklagte zunehmend aggressiver geworden ist?

Stellt sich heraus, daß der Angeklagte — u. U. auch nur vermindert — zurechnungsfähig ist, wird das Kreisgericht zu prüfen haben, ob er mit den Handlungen gegenüber seiner querschnittsgelähmten geschiedenen Ehefrau den Tatbestand des § 121 Abs. 1 StGB, nach dem angeklagt und das Verfahren auch eröffnet worden ist, erfüllt hat. Diese Prüfung hat sich auf die Tatbestandsmerkmale „Gewalt“ und „wehrlos“ zu erstrecken.